



## 111 Nr. 1 Amtshilfe

### 1. Amtshilfe gemäss kantonalem Recht

Unter dem Titel Amtshilfe werden die Pflichten von Behörden des Kantons und der Gemeinden gegenüber den Steuerbehörden im Veranlagungsverfahren geregelt. Gestützt auf die nachfolgende gesetzliche Grundlage können die Steuerbehörden von diesen Behörden Auskünfte verlangen. § 111a Abs. 1 und 2 StG regelt die Amtshilfe von Steuerbehörden an andere Behörden (Abs. 1) und von anderen Behörden an Steuerbehörden (Abs. 2) und lautet folgendermassen:

<sup>1</sup> *An Organe der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege können Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Diese Amtshilfe gilt auch gegenüber ausserkantonalen Behörden, sofern der andere Kanton Gegenrecht gewährt. Gegenüber basellandschaftlichen Behörden können die benötigten Daten mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Der Regierungsrat regelt die näheren Bestimmungen.*

<sup>2</sup> *Die Steuerbehörden des Bundes sowie der Kantone erteilen einander kostenlos alle benötigten Auskünfte und leiten die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Ebenso zur Auskunft verpflichtet sind die Behörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden, die den Steuerbehörden diejenigen Daten weitergeben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.*

Die Pflicht zur **Amtshilfe** besteht deshalb ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht für sämtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden (§ 113 StG). Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf Akten von Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren.

Die Auskunftspflicht der anderen Behörden und Gerichte erstreckt sich auf alle Daten, die dem ordnungsgemässen Vollzug des Steuergesetzes dienen (vgl. § 111a Abs. 2 StG). Zum Vollzug und zur richtigen Durchsetzung des Steuerrechts gehört nebst der Veranlagung auch der Steuerbezug. Es genügt, dass die verlangten Auskünfte für die richtige Anwendung des Gesetzes nicht nur notwendig sind, sondern auch nur dienlich sein können. Die Amtshilfe umfasst daher beispielsweise auch die Auszahlungsadresse einer Rente (Bankverbindung und Kontonummer), die bei einem Sicherstellungsverfahren oder für eine Vollständigkeitsbescheinigung durch die Bank dienlich sein kann. Weder die Vorschriften über die berufliche Vorsorge noch Gründe des Datenschutzes stehen hier der Auskunftspflicht entgegen (BGE vom 25. Juli 2001; publ. in StR 2001, S. 837).

Es ist nicht Sache der um Amtshilfe ersuchten Behörde oder Amtsstelle, darüber zu entscheiden, welche Tatsachen für die Veranlagung von Bedeutung sein können. Über die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und deren sachlichen Umfang der Amtshilfe entscheidet die Steuerbehörde grundsätzlich selbst. Eine vorangehende Einwilligung der Betroffenen ist deshalb auch nicht erforderlich.

Die Amtshilfe ist an keine weiteren besonderen Voraussetzungen geknüpft. Sie kann je nach den Umständen durch Telefon, Aktenedition, Listen, elektronische Datenträger und Abrufverfahren oder, falls ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht anders möglich, auch durch eine Akteneinsichtnahme am Ort der ersuchten Behörde erfolgen.

Die Amtshilfe gilt auch für alle Steuerbehörden von Bund, Kantonen und Gemeinden. Für die Amtshilfe dürfen den Steuerbehörden zudem keine Kosten belastet werden (§ 111a Abs. 2 StG). Die kantonale Steuerverwaltung erteilt wiederum gemäss § 111a Abs. 1 StG anderen kantonalen Amtsstellen und Gerichten die notwendigen Auskünfte. Für basellandschaftliche Amtsstellen und Gerichte, welche zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmässig und auf Dauer auf solche Auskünfte angewiesen sind, kann mittels einer elektronischen Zugriffsberechtigung direkt Zugang zu den nötigen Informationen gewährt werden. Dies betrifft beispielsweise das Kantonsgericht für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung bzw. der Rückforderung solcher Kosten bei nachträglich eingetretener finanzieller Besserung. Die Finanz- und Kirchendirektion kann deshalb für die jeweilige auskunftsberechtigte Behörde eine elektronische Zugriffsberechtigung bewilligen. Dies vereinfacht die ganze administrative Handhabung des Informations- bzw. Meldeflusses auf beiden Seiten, indem nicht die einzelnen Anfragen gestellt, bearbeitet und schliesslich beantwortet werden müssen. Selbstverständlich müssen dabei die Voraussetzungen des Datenschutzes vollumfänglich



lich erfüllt werden und es ist sicherzustellen, dass diese auch durchgehend gewährleistet werden. Dazu gehören beispielsweise die Zugriffsberechtigung nur auf notwendige Informationen, die Protokollierung der elektronischen Abfragen sowie eine jederzeitige Überprüfbarkeit.

## 2. Amtshilfe gemäss Bundesrecht

Die Amtshilfe im Verhältnis zu Behörden des Bundes und anderer Kantone fusst gesamtschweizerisch auch auf bundesgesetzlichen Grundlagen, d.h. nach Art. 111 ff. DBG und Art. 39 StHG (siehe dazu auch das Kreisschreiben der EStV 1995/96 Nr. 19 vom 7. März 1995 und Rundschreiben der EStV vom 13. Juni 2000 betreffend Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten).

## 3. Internationale Amtshilfe

Im internationalen Verhältnis erfolgt seitens der Schweiz eine beschränkte Amtshilfe über die EStV gemäss dem jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen, d.h. soweit dies für die richtige Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens oder zur Vermeidung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme notwendig ist. Dazu ist zur landesinternen Umsetzung auch ein spezielles Gesetz erlassen worden (Steueramtshilfegesetz). Federführend ist dabei immer die EStV. Ein direkter Verkehr anderer schweizerischer Steuerbehörden mit dem Ausland ist nicht vorgesehen. Die Amtshilfe in internationalen Steuerangelegenheiten ist stark in Bewegung geraten, gerade auch im Hinblick auf das schweizerische Bankgeheimnis. Siehe dazu die Informationen seitens des EFD (SIF) und der EStV (SEI).

Die Schweiz kennt im Steuerbereich auf internationaler Ebene zwei Unterstützungsmöglichkeiten:

Bei Steuerverfahren bietet sie Hand zu einem Informationsaustausch im Rahmen der **Amtshilfe**. Diese ist in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den jeweiligen Staaten geregelt. Seit 2009 erfolgt die Amtshilfe in immer mehr DBA nach den OECD-Standards. Die internationale Amtshilfe in Steuersachen wird unterteilt in drei Kategorien: den spontanen Informationsaustausch, den Austausch auf Anfrage hin und den automatischen Informationsaustausch (AIA) über ausländische Finanzkonten.

Bei Strafverfahren werden Informationen im Rahmen der **Rechtshilfe** ausgetauscht. Die Grundlage dafür bilden multi- und bilaterale Rechtshilfeübereinkommen sowie das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG). Im Rahmen der direkten Steuern wird Rechtshilfe bei Abgabebetrug geleistet, im Bereich der indirekten Steuern und Zölle bereits bei Abgabehinterziehung. Dabei muss das Delikt in beiden Staaten strafbar sein.

### Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ◆ KM 229E     Auskünfte aus Steuerakten (Ergänzung)
- ◆ KM 229     Auskünfte aus Steuerakten
- ◆ KM 222     Auskunft über Arbeitslosenentschädigungen<sup>1</sup>
- ◆ KM 97     Auskünfte aus den Steuerakten an Polizeibeamte für Leumundsberichte

<sup>1</sup> Gemäss Weisung des seco vom 7. März 2000 darf die Arbeitslosenkasse gegenüber den Steuerbehörden Amtshilfe gewähren. Alle Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Arbeitslosenversicherung beteiligt sind, geben den Steuerbehörden im Einzelfall und auf schriftliches Gesuch hin kostenlos Auskunft über Leistungen der Arbeitslosenversicherung, sofern ein Steuerpflichtiger trotz eingeschriebener Mahnung seiner steuerrechtlichen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, kann das KIGA mit einem schriftlichen Gesuch (und Kopie der eingeschriebenen versandten Mahnung) um Auskunft angefragt werden.